Allgemeine Bestimmungen über die Hauptverhandlung

§ 211 Öffentlichkeit und Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Die Hauptverhandlung wird öffentlich durchgeführt.

Anmerkung: Zur Bedeutung der Öffentlichkeit im Strafverfahren vgl. § 10 GVG und § 10 Abs. 2 StPO. Zur Durchführung einer Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit vgl. Anm. 1. nach §201 Abs. 2 StPO.

(2) Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind.

(3) Das Gericht kann weiterhin die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.

(4) Das Gericht kann die Anwesenheit einzelner Personen bei nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten.

Anmerkung: Zum Mitschreiben in Verhandlungen vor den Bezirks- und Kreisgerichten ist die RV Nr. 6/68 des Ministers der Justiz vom 21.4. 1968 (VuM des MdJ 1968 Nr. 6 und LI Nr. 39/86 des MdJ) zu beachten. Sie lautet:

"In Abstimmung mit dem Obersten Gericht wird verfügt:

 In öffentlichen Verhandlungen vor den Bezirksund Kreisgerichten ist den Verfahrensbeteiligten (in Strafsachen auch den Angeklagten) und den Zuhörern das Mitschreiben gestattet.

- 2. Bei Verhandlungen, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts über die Zulässigkeit des Mitschreibens und über den Personenkreis der dazu Berechtigten. Das Gericht kann sich Aufzeichnungen zur Einsichtnahme aushändigen lassen. Sind diese entgegen vom Gericht festgelegten Beschränkungen für das Mitschreiben angefertigt worden, können sie einbehalten werden.
- Das Gericht kann das Mitschreiben untersagen, wenn es zu einer Gefährdung der Beweisaufnahme, insbesondere durch die Information an noch nicht vernommene Zeugen, führen könnte.
- Ton- und Bildaufnahmen von Verhandlungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Gerichts."

§ 212

Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für begründet erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen, kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung aller in der Verhandlung zur Sprache kommenden Tatsachen und Umstände zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 213

Beschränkter Zutritt s.

Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung kann Minderjährigen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

§ 214

Ununterbrochene Anwesenheit

- (1) Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Richter und eines Protokollführers statt.
- (2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn cinzutreten haben.
- (3) Der Staatsanwalt soll an der Hauptverhandlung teilnehmen. Bei einer Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen und auf Verlangen des Gerichts hat er teilzunehmen. Das Verlangen muß spätestens mit der Ladung zum Termin ausgesprochen werden.

§ 215

Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger

In der Hauptverhandlung können mehrere Staatsanwälte und mehrere Verteidiger mitwirken. Das gleiche gilt für die Teilnahme gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger.

§ 216

Anwesenheitspflicht

(1) Der Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; er kann den Angeklagten insbesondere während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.